

STEUER BLICK

12/24

+ Kinderbetreuung:
Mehr fürs
Familienbudget

FINAL COUNTDOWN – STEUERN SPAREN ZUM JAHRESENDE



Liebe Leserinnen und Leser,

die Vorweihnachtszeit ist eine besondere Gelegenheit, innezuhalten und sich auf die wichtigen Dinge im Leben zu besinnen – Familie, Zuhause und die kleinen Freuden des Alltags. Doch auch inmitten von Plätzchenbacken und Geschenkplanung lohnt es sich, einen Blick auf steuerliche Möglichkeiten zu werfen, die Ihnen finanziellen Spielraum verschaffen können.

Mehr fürs Familienbudget sollen in Zukunft Paare mit Kids haben: Kinderbetreuungskosten können bis zu 4.800 Euro pro Kind steuerlich abgesetzt werden. Wie Sie diese Vorteile optimal für sich nutzen, erfahren Sie ab S. 4.

Auch Ihr Zuhause kann in der Steuererklärung eine große Rolle spielen. Wenn Sie eine neue Heizung einbauen lassen, erhalten Sie einen Bonus bei der Steuer im Rahmen der energetischen Sanierung. Die Zahlung sollten Sie allerdings im Auge behalten. Warum es wichtig sein kann, die Kosten noch in diesem Jahr vollständig zu begleichen, lesen Sie ab S. 9.

Nicht zuletzt ein Blick auf die Rentenberechnung: Hier steht ebenfalls eine bedeutende Änderung an. Ab 2025 gibt es eine Vereinheitlichung, die Ost- und Westdeutschland zusammenführt – ein wichtiger Schritt hin zu mehr Rentengerechtigkeit. Mehr zum Thema lesen Sie ab S. 14.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine entspannte Vorweihnachtszeit und viele schöne Momente mit Ihren Liebsten.

Herzliche Grüße

Melanie Holz

Ihre Melanie Holz

Inhalt

Kinderbetreuung:
2025 profitieren Eltern mehr

› Seite 4

Prozesskosten als
außergewöhnliche Belastung

› Seite 7

Energetische Sanierung:
Ratenzahlung gefährdet
Steuerbonus

› Seite 9

Domain-Handel:
Das Finanzamt verdient mit

› Seite 12

Gleiches Rentenrecht
in West und Ost

› Seite 14

Vitamine bei Onkologie:
Steuerlich absetzbar?

› Seite 16

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Verlustbescheinigung bis zum 15.12. beantragen

Wer Gewinne und Verluste aus Kapitalerträgen bei verschiedenen Banken miteinander steuerlich verrechnen will, muss bis zum Stichtag eine Verlustbescheinigung bei seiner Bank beantragen.



Neue Grenzen bei Mini- und Midijobs

Ab Januar 2025 steigt die Verdienstgrenze für Minijobs aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,82 Euro von 538 Euro auf 556 Euro monatlich. Damit verschiebt sich auch der Midijob-Übergangsbereich auf 556,01 Euro bis 2.000 Euro monatlich.



Rekordeinnahmen durch Hundesteuer

Teure Zeiten für Hundefreunde. 2023 erzielten die Kommunen satte 421 Millionen Euro aus der Hundesteuer. Gleichzeitig stiegen die Preise für Tierfutter um 16,9 Prozent.



Renten steigen um 3,5 Prozent

Rentner bekommen ab Juli 2025 voraussichtlich eine Rentenerhöhung von rund 3,5 Prozent. Der finale Beschluss wird jedoch erst im Frühjahr getroffen – Änderungen sind, je nach Wirtschaftslage, möglich.

Steuererklärung einfach per App

So machst du deine Steuererklärung mobil: Mit WISO Steuer kannst du nach Belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App





KINDERBETREUUNG: 2025 PROFITIEREN ELTERN MEHR

Familien. Der Gesetzgeber verbessert ab 2025 den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben. Und auch von den Gerichten gibt es hierzu Neues. Ein aktueller Überblick.

Ab 2025: bis zu 4.800 Euro absetzbar

Bis Ende 2024 gilt: Sie können zwei Drittel der Kosten für Kinderbetreuung, höchstens 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben absetzen.

Beispiel:

Sie haben im Jahr 2024 6.000 Euro für die Kindertagesstätte und die Tagesmutter Ihrer Tochter gezahlt. Dann können Sie 4.000 Euro absetzen.

Ab 2025 wird die bisherige Grenze von zwei Dritteln der Ausgaben auf 80 Prozent und der Höchstbetrag auf 4.800 Euro erhöht. Denn der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem Jahressteuergesetz 2024, das diese Änderung enthält, zugestimmt.

Kurz & knapp

Ab 2025 sind 80 Prozent der Kinderbetreuungskosten absetzbar, höchstens 4.800 Euro

Eine der Voraussetzungen: Das Kind gehört zum eigenen Haushalt

Sie müssen die Kinderbetreuungskosten getragen haben



Für unseren Beispielsfall bedeutet das, dass Sie im Jahr 2025 bei unveränderten 6.000 Euro Kinderbetreuungskosten nun 4.800 Euro absetzen können.

Geben Eltern eine gemeinsame Steuererklärung ab, ist es egal, wer die Kosten übernommen hat. Diese werden im gemeinsamen Steuerbescheid als Sonderausgaben abgezogen.

Falls jedes Elternteil eine eigene Steuererklärung abgibt, können die Betreuungskosten auf gemeinsamen Antrag jeweils zur Hälfte bei jedem Elternteil berücksichtigt werden. Im Jahr 2025 können dann Mutter und Vater jeweils Kosten bis zu 2.400 Euro absetzen.

Welche Kosten sind absetzbar?

Es zählen allein die Kosten, die Sie für die Betreuung Ihres Kindes bezahlt haben. Die Betreuung kann an den unterschiedlichsten Orten stattfinden:

- im Kindergarten oder in einer Kindertagesstätte
- im Heim, Hort oder Krippe
- bei der Tagesmutter oder
- zu Hause.

Tipp:

Auch die Betreuung durch Oma und Opa ist grundsätzlich absetzbar. Die genauen Bedingungen sollten Sie in einer schriftlichen Vereinbarung fixieren und die Beträge überweisen. Möglich ist auch, dass die Großeltern kostenlos betreuen, aber sich ihre Fahrtkosten erstatten lassen.

Kosten für die Verpflegung, sportliche und musische Aktivitäten oder Nachhilfeunterricht zählen nicht zu den Betreuungskosten. Deshalb sollte beispielsweise die Kindergarten-Rechnung den absetzbaren Betreuungsanteil extra ausweisen.

Das Kind muss in Ihrem Haushalt leben

Für den Sonderausgabenabzug gelten folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind ist unter 14 Jahre alt
- Es ist Ihr leibliches oder Ihr Pflegekind
- Das Kind wohnt in Ihrem Haushalt

- Sie müssen eine Rechnung erhalten und die Kinderbetreuungskosten tatsächlich gezahlt haben.

Die Voraussetzung der „Haushaltszugehörigkeit“ ist bei getrenntlebenden Eltern problematisch. Im [„Steuer-Blick“ 7/2024](#) haben wir hierzu auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hingewiesen (Urteil vom 11. Mai 2023, III R 9/22). Demnach ist für den Sonderausgabenabzug ausschlaggebend, bei wem das Kind wohnt.

Im entschiedenen Fall lebte das Kind ausschließlich bei der Mutter. Sie zahlte auch die Kinderbetreuungskosten, wobei der Vater ihr die Hälfte erstattete. Er wollte daraufhin seine Ausgaben für den Kindergarten und den Hort absetzen. Ohne Erfolg. Der BFH entschied, dass er keine Sonderausgaben absetzen darf, weil das Kind nicht zu seinem Haushalt gehörte. Das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz, da ihm in seiner Steuererklärung der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung zusteht, womit die Betreuungsaufwendungen abgedeckt sind.

Das wollte der Vater nicht auf sich beruhen lassen und klagte vor dem Bundesverfassungsgericht. Doch die Richter haben die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Damit bleibt die Auffassung des BFH bestehen, wonach die Haushaltszugehörigkeit des Kindes beim sogenannten Residenzmodell maßgebend ist (BVerfG, Beschluss vom 22. April 2024, 2 BvR 1041/23).

Anteil an Betreuungskosten an Dienstleister überweisen

Immer öfter praktizieren getrennte Eltern das **paritätische Wechselmodell**. Das Kind wohnt zeitweise bei der Mutter und zu den anderen Zeiten beim Vater. Es hat folglich zwei Haushaltszugehörigkeiten. Wer kann dann Kinderbetreuungskosten absetzen?

In einem weiteren aktuellen Urteil hat der BFH klargestellt, dass auch im paritätischen Wechselmodell nur derjenige Sonderausgaben absetzen kann, der die Kinderbetreuungskosten gezahlt hat (Urteil vom 10. Juli 2024, III R 1/22). Dabei kommt es darauf an, wer die Betreuungskosten auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen hat.

Zum entschiedenen Fall: Zunächst hatte der Kläger mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Sohn einen gemeinsamen Hausstand. Dann ist die Mutter ausgezogen. Das Kind blieb beim Vater gemeldet und wurde zusätzlich mit Wohnsitz bei der Mutter gemeldet. Es lebte abwechselnd jeweils eine Woche beim Vater und dann bei der Mutter. Die Kindergarten- und Hortgebühren hat die Mutter an den Träger überwiesen. Der Vater wollte aber, dass das Finanzamt bei ihm die Hälfte der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abzieht. Er argumentierte, dass er diesen Anteil aufgrund der Überlassung des Kindergelds an die Mutter getragen hätte. ➤

Dem erteilten das Finanzamt, das Finanzgericht Thüringen und nun auch der BFH eine Absage. Er begründete folgendermaßen: Sonderausgaben kann nur derjenige absetzen, der sie getragen hat. Wer sich auf eine Aufrechnung beruft, muss darlegen und beweisen, dass er zur Aufrechnung berechtigt war und diese erklärt hat. Im Streitfall hat aber die Mutter die Aufwendungen allein getragen. Es wäre möglich und praktikabel gewesen, die Kinderbetreuungskosten unmittelbar an den Träger zu zahlen oder der Mutter zu erstatten; beides ist nicht erfolgt.

Des Weiteren haben die BFH-Richter entschieden, dass die alleinige Zuordnung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zur Mutter auch im Falle des paritätischen Wechselmodells kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes darstellt. Wenn die Berechtigten hinsichtlich des Entlastungsbetrags keine

Bestimmung untereinander treffen, steht er demjenigen zu, an den das Kindergeld gezahlt wird (hier: der Mutter). Der Entlastungsbetrag wird nicht aufgeteilt.

Tipp:

Falls Sie selbst Kinderbetreuungskosten absetzen wollen, sollten Sie unbedingt Ihren Anteil direkt von Ihrem Konto an den Träger der Betreuungsleistungen überweisen. Wenn Mutter und Vater vereinbaren, dass beispielsweise jeder die Hälfte an den Träger überweist, können im paritätischen Wechselmodell beide Elternteile ihre gezahlten Kinderbetreuungskosten absetzen.

FAQ – Kinderbetreuungskosten absetzen

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Kinderbetreuungskosten absetzen.

Wie viel von den Kinderbetreuungskosten kann ich absetzen?

Aktuell können Sie zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben absetzen, höchstens 4.000 Euro pro Kind im Jahr. Ab 2025 sind es 80 Prozent, höchstens 4.800 Euro.

Gibt es eine Altersgrenze zum Absetzen?

Ja, für Kinder ab 14 Jahren gilt der Steuerabzug nicht mehr.

Kann ich Verpflegungsgeld im Kindergarten steuerlich absetzen?

Nein, es zählen allein Aufwendungen zur Betreuung des Kindes. Essensgeld gehört nicht dazu.

Wie weise ich Kinderbetreuungskosten nach?

Falls das Finanzamt Nachweise will, müssen Sie eine Rechnung und einen Zahlungsnachweis (zum Beispiel einen Kontoauszug) einreichen.

Können beide Elternteile Kinderbetreuungskosten von der Steuer absetzen?

Derjenige, der die Kosten als Sonderausgaben absetzen will, muss sie auch gezahlt haben. Beide Elternteile können beispielsweise jeweils die Hälfte des Kindergartenbeitrags überweisen. Der Höchstbetrag muss dann aufgeteilt werden, weil er pro Kind gilt.



Automatisch in die Steuererklärung eintragen

Mehr zur finanzblick





PROZESSKOSTEN ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Alle Steuerzahler. Die Kosten eines Zivilprozesses sind nur ausnahmsweise als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat jetzt in einem seltenen Fall für den klagenden Steuerzahler entschieden. Denn mit dem Prozess wehrte er sich gegen den Verlust seiner Existenzgrundlage.

Gesetzliches Abzugsverbot für Prozesskosten

Führen Sie einen Rechtsstreit, um berufliche Einnahmen zu sichern, könnten die Anwalts- und Gerichtskosten als Werbungskosten absetzbar sein. Beispiele:

- Ein Prozess vor dem Arbeitsgericht wegen einer Kündigung.
- Als Vermieter verklagen Sie Ihren säumigen Mieter. Es geht um ausstehende Mietzahlungen.

Kurz & knapp

Zivilprozesskosten grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Ausnahme: Die Existenzgrundlage ist ohne diese Prozesskosten in Gefahr

FG Niedersachsen erkennt in einem Fall außergewöhnliche Belastungen an



Wenn aber ein Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung fehlt, können Kosten eines Zivilprozesses nur in seltenen Ausnahmefällen steuerlich abgesetzt werden. Seit 2013 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits als außergewöhnliche Belastungen vom Abzug ausgeschlossen, „es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“ (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG). Und dann müsste die Grenze der zumutbaren Belastung überschritten werden, damit sich die Prozesskosten steuermindernd auswirken können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass unter Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes allein die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen zu verstehen ist (Urteile vom 13. August 2020, VI R 15/18 und VI R 27/18).

Prozesskosten sind daher nur in wenigen Ausnahmefällen als außergewöhnliche Belastungen absetzbar:

- Wenn es im Prozess um einen für Sie existenziell wichtigen Bereich geht: Dann könnten Sie gezwungen sein, wegen der Existenzbedrohung einen Rechtsstreit zu führen – trotz unsicherer Erfolgsaussichten. Ohne diese Kosten besteht die Gefahr, die Existenzgrundlage zu verlieren und die lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Die Prozesskosten müssten zwangsläufig entstehen.
- Wenn der Streitgegenstand des Prozesses selbst als außergewöhnliche Belastung abziehbar ist: Denn Beratungs- und Prozesskosten teilen als Folgekosten das steuerliche Schicksal der Aufwendungen, um die gestritten wird. So könnte beispielsweise ein Rechtsstreit um Krankheitskosten absetzbar sein.

Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts

Vor diesem Hintergrund sind erfolgreiche Klagen von Steuerzahlern selten. Das Niedersächsische Finanzgericht hat jetzt in einem aktuellen Urteil Zivilprozesskosten in Höhe von fast 18.000 Euro als außergewöhnliche Belastungen anerkannt (Urteil vom 15. Mai 2024, 9 K 28/23, Revision beim BFH: VI R 22/24).

Der Fall: Der Kläger war zunächst im Forstbetrieb einer alten Dame angestellt. 2015 hat sie diesen unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen Gewährung von Altenteilleistungen an den Kläger übergeben. Daraufhin beendete er seine Arbeitnehmer-tätigkeit und führte den Forstbetrieb als Selbstständiger fort. Kurze Zeit später forderte aber die Übergeberin gerichtlich die Rückübertragung des Betriebs bzw. die Grundbuchberichtigung, weil sie bei Übertragung demenzbedingt geschäftsunfähig gewesen sei. Hiergegen wehrte sich der Kläger vor den Zivilgerichten. Die entstandenen Prozesskosten machte der Kläger als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Das FG gab der Klage statt. Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung ist das frei verfügbare Einkommen zu berücksichtigen. Hierbei sind alle Einkunftsquellen und das gesamte Vermögen einzubeziehen. Der Kläger hat seine lebensnotwendigen Bedürfnisse ganz überwiegend aus den Erträgen des von der Rückübertragung bedrohten Forstbetriebs bestritten. Wäre das Rückübertragungsverlangen erfolgreich gewesen, wären ihm im betreffenden Jahr übrige Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags verblieben. Die Berührung des steuerlichen Existenzminimums erfüllt jedenfalls den Tatbestand der Gefahr für die Existenzgrundlage und die Bedürfnisbefriedigung im üblichen Rahmen.

Dem drohenden Verlust der Existenzgrundlage steht nicht entgegen, dass der Kläger im Falle der Verpflichtung zur Rückübertragung erneut eine Angestelltentätigkeit hätte aufnehmen können. Der Verlust der Existenzgrundlage erfordert keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage. Auch kann dem Kläger nicht entgegengehalten werden, im Notfall die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme in Anspruch nehmen zu können.

Das Finanzamt hat Revision beim BFH eingelegt. Bislang ist höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob sich die erforderliche Gefahr des Verlustes der Existenzgrundlage auf eine vorübergehende oder dauerhafte Existenzvernichtung (z. B. im Sinne einer Erwerbsunfähigkeit) beziehen muss. <

Noch mehr Tipps zum Steuernsparen

Mehr Steuertipps





ENERGETISCHE SANIERUNG: RATENZAHLUNG GEFÄHRDET STEUERBONUS

Immobilien. Lassen Sie Ihr Eigenheim energetisch sanieren, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung bis zu 40.000 Euro sichern. Dazu gehört, dass die energetische Maßnahme abgeschlossen sein muss. Das setzt die vollständige Bezahlung voraus, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Daher gilt: Vorsicht bei Ratenzahlung.

Eigenheim sanieren und Steuern sparen

Wenn Sie als Eigentümer Ihre über 10 Jahre alte und selbst bewohnte Immobilie energetisch sanieren lassen, können Sie 20 Prozent der Sanierungskosten als Steuerermäßigung bekommen (§ 35c Einkommensteuergesetz, EStG). Das heißt: Ihre im Steuerbescheid ausgewiesene Einkommensteuer wird um diesen Betrag reduziert. Während bei den haushaltsnahen Handwerkerkosten nur Arbeits- und Fahrtkosten zählen, kommen bei energetischen Maßnahmen auch noch die Materialkosten hinzu. >

Kurz & knapp

Eigentümer bekommen für die energetische Sanierung ihrer selbst bewohnten Immobilie einen Steuerbonus

Dafür muss die Maßnahme abgeschlossen sein, dazu gehört auch die vollständige Bezahlung

Die Steuerermäßigung beantragen Sie in drei aufeinanderfolgenden Steuererklärungen

Die steuerliche Entlastung kann über 3 Jahre bis zu 40.000 Euro betragen:

- Im Jahr des Abschlusses der energetischen Sanierung sind es 7 Prozent der Sanierungskosten, höchstens 14.000 Euro
- Im zweiten Jahr nochmals 7 Prozent, maximal 14.000 Euro
- Im dritten Jahr sind es 6 Prozent, maximal 12.000 Euro

Haben Sie zum Beispiel 50.000 Euro Sanierungskosten, zieht das Finanzamt in den ersten beiden Jahren jeweils 3.500 Euro von Ihrer Steuerschuld ab und im dritten Jahr noch einmal 3.000 Euro, insgesamt also 10.000 Euro.

Voraussetzungen für den Steuerbonus

Damit Sie von der Steuerermäßigung profitieren können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Selbstgenutztes Eigenheim:** In dem Haus oder in der Wohnung müssen Sie selbst wohnen.
- **Älter als 10 Jahre:** Zum Beginn der Sanierung muss das Gebäude über 10 Jahre alt sein.
- **Zeitraum der Sanierung:** Gefördert werden Maßnahmen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2029 durchgeführt und abgeschlossen werden.
- **Umsetzung durch Fachunternehmen:** Ein Fachunternehmen muss die Sanierungsarbeiten erledigen und bescheinigen. Dafür gelten Mindestanforderungen, die in einer Verordnung festgelegt sind. Deshalb muss der Handwerker per amtlich vorgeschriebenem Muster die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

Diese energetischen Maßnahmen werden gefördert

Gefördert werden Einzelmaßnahmen, die Ihr Eigenheim energieeffizienter machen. Dazu gehören:



Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken oder Dachflächen



Erneuerung von Fenstern und Außentüren



Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage



Einbau von digitalen Systemen zu energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung



Erneuerung alter Heizungsanlagen



Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als 2 Jahre alt sind



Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes

Außerdem können Sie im ersten Jahr 50 Prozent der Kosten für einen Energieberater als Steuerermäßigung abziehen.



- **Rechnung:** In der Rechnung in deutscher Sprache muss aufgeführt sein: die Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des Objekts.
- **Abschluss der Maßnahme:** Die energetische Sanierung muss fertiggestellt sein. Die Maßnahme gilt erst dann als abgeschlossen, wenn sie durchgeführt und vollständig bezahlt wurde. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an.
- **Steuererklärungen:** Dann können Sie die energetischen Sanierungskosten in drei aufeinanderfolgenden Steuererklärungen eintragen, um die Steuerermäßigung beim Finanzamt zu beantragen. In WISO Steuer unter: *Thema hinzufügen > Sonstige Angaben > Förderung von Wohneigentum > Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen*

Keine Ratenzahlung über mehrere Jahre vereinbaren

Eine energetische Sanierung kann recht teuer sein. So kostete einem Ehepaar der Einbau eines neuen Gasbrennwertheizkessels 8.000 Euro. Sie vereinbarten mit dem Fachunternehmen, ab März 2021 jeden Monat eine Rate von 200 Euro zu zahlen, insgesamt also 2.000 Euro im Jahr 2021. Hierfür beantragten sie eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen.

Das Finanzamt lehnte diese ab. Erst mit der Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 komme diese in Betracht. Denn erst mit der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags auf das Konto des Leistungserbringers ist die Maßnahme abgeschlossen. Die Klage dagegen war erfolglos. Das Finanzgericht und der BFH (Urteil vom 13. August 2024, IX R 31/33) schlossen sich dieser Auffassung an.

Die im Jahr 2021 erfolgte Teilzahlung konnte nicht bei den energetischen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Der BFH weist in seinem Urteil darauf hin, dass im Streitjahr 2021 eine Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 3 EStG für Handwerkerleistungen in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift werden allerdings nur die Arbeitskosten und nicht auch die Materialkosten begünstigt. Wenn die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird, dann ist eine zusätzliche Förderung als energetische Maßnahme nach § 35c EStG ausgeschlossen.

Steuerbonus ohne Abstriche: So klappt es

Der Abzug als energetische Maßnahme ist grundsätzlich vorteilhafter. Um den vollen Bonus zu sichern, zahlen Sie nach der Montage den Rechnungsbetrag innerhalb des Kalenderjahres vollständig. Vermeiden Sie unbedingt eine mehrjährige Ratenzahlung. Ansonsten laufen Sie Gefahr, auf einen Teil der Steuerermäßigung verzichten zu müssen.



Der ProfiCheck*

- ✓ Ein Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

Mehr zum ProfiCheck

Anzeige



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



DOMAIN-HANDEL: DAS FINANZAMT VERDIENET MIT

Selbstständige. Unter bestimmten Bedingungen bleibt der Verkauf von Internet-Adressen von der Steuer befreit. Doch wann sieht das Finanzamt genauer hin?

Die Domain: mehr als nur eine Adresse im Web

Seit den frühen 2000ern, als das Internet immer mehr an Bedeutung gewann, hat sich der Handel mit Domains zu einem echten Geschäftsmodell entwickelt. Beim sogenannten „Domain-Flipping“ kaufen Menschen Internet-adressen günstig, um sie später gewinnbringend weiterzuverkaufen. Plattformen wie Sedo und Flippa bieten dafür einen einfachen Zugang.

Inzwischen wird der Marktwert auf mehrere Milliarden Dollar geschätzt, was unterstreicht, welches Potenzial in der digitalen Namensgebung steckt. Weltweit existieren mehr als 350 Millionen registrierte Domains. Besonders begehrt sind kurze, prägnante Namen, mit Schlagwörtern in gefragten Themenbereichen – wie E-Mobilität, Fitness oder Finanzen. Begehrte Internet-Adressen können durchaus im vier- oder fünfstelligen Bereich verkauft werden. So wurde beispielsweise die Domain „eauto.de“ für etwa 11.000 Euro verkauft. Der Verkauf von Voice.com ging sogar für stolze 30 Millionen US-Dollar über die Bühne.

Kurz & knapp

Domain-Handel ist seit den 2000er Jahren eine solide Einnahmequelle

Privatverkäufe bleiben häufig steuerfrei

Langjährige Überlassung von Domains und Markenrechten ist steuerpflichtig



Das Finanzamt mit im Boot – was gilt steuerlich?

Wo solche Summen fließen, schaut das Finanzamt natürlich genauer hin. Denn hier steht ganz klar das gewerbliche Interesse im Vordergrund. Doch es gibt viele Menschen, die eine Internet-Adresse haben oder sich freie Adressen haben reservieren lassen, ohne damit professionell zu handeln. Die Frage ist, ob der Verkaufserlös in solchen Fällen steuerpflichtig ist.

So bleibt das Geschäft steuerfrei

Privater Verkauf: Das Finanzgericht Köln hat bereits vor 14 Jahren entschieden, dass der Verkauf einer Internet-Domain unter bestimmten Bedingungen steuerfrei sein kann. Wird eine Domain privat und ohne gewerbliches Interesse verkauft und war sie länger als ein Jahr im Besitz, bleibt der Erlös steuerfrei. Dies ist ähnlich wie beim Verkauf eines Patents, der ebenfalls steuerfrei bleibt, solange keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt (Urteil vom 20. April 2010, 8 K 3038/08).

Wann das Finanzamt doch mitverdienen will

Gewerbliche Nutzung: Nutzt eine Person oder Gesellschaft viele Domains über längere Zeit gewerblich, also zur Gewinnerzielung und in größerem Umfang, gelten die Einnahmen als gewerbliche Einkünfte und sind steuerpflichtig.

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 23. Mai 2023, 3 K 2108/18) beleuchtet nun die steuerliche Einordnung solcher Aktivitäten. Es entschied, dass die Überlassung und der Verkauf von Domains, Logos und Markenrechten durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören, da diese Tätigkeiten als nachhaltige, auf Gewinnerzielung gerichtete Handlungen anzusehen sind.

Im konkreten Fall hatte die GbR über Jahre hinweg 48 Domain-Namen kreiert, Logos entworfen und teils entgeltlich, teils unentgeltlich überlassen. Dabei stellte das Gericht fest, dass diese Art der Nutzung nicht mehr als private Vermögensverwaltung gilt, sondern eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, die die Voraussetzungen des § 15 EStG erfüllt. Diese Entscheidung hat weitreichende Konsequenzen für ähnliche Fälle, in denen Domain-Inhaber durch nachhaltige Nutzung und Verkauf steuerpflichtige Einkünfte erzielen.

Google.com versehentlich für 12 US-Dollar verkauft

Im Jahr 2015 wurde die Domain Google.com versehentlich für nur 12 US-Dollar verkauft. Ein ehemaliger Mitarbeiter konnte sie über das firmeneigene System erwerben, bevor Google den Fehler bemerkte und den Kauf nach etwa einer Minute rückgängig machte. Als Entschädigung erhielt der Käufer trotzdem eine „Bug-Bounty“-Prämie – eine Belohnung für das Aufspüren und Melden von Sicherheitslücken in Software. Der Vorfall sorgte für Schlagzeilen und zeigt, dass auch bei digitalen Riesen Überraschungen passieren können!

So viel sind die teuersten Domains wert:

Internationaler Markt:

- **voice.com** – verkauft für 30 Millionen US-Dollar
- **insurance.com** – verkauft für 35 Millionen US-Dollar (inkl. Geschäftswert und Website)
- **360.com** – verkauft für 17 Millionen US-Dollar
- **sex.com** – verkauft für 13 Millionen US-Dollar
- **fund.com** – verkauft für rund 10 Millionen US-Dollar

Deutscher Markt:

- **auto.de** – verkauft für rund 2,5 Millionen Euro
- **shopping.de** – verkauft für circa 1,96 Millionen Euro
- **credit.de** – verkauft für etwa 890.000 Euro
- **chat.de** – verkauft für rund 650.000 Euro
- **aktien.de** – verkauft für etwa 500.000 Euro

**WISO Steuer
weiterempfehlen**

Gutschrift sichern





GLEICHES RENTENRECHT IN WEST UND OST

Rentner. Zum 1. Juli 2024 wurde die Rente in Deutschland zum ersten Mal einheitlich für alle um 4,57 Prozent angehoben. Damit liegt der Rentenwert nun bei 39,32 Euro – gleichermaßen für Rentner im Osten wie im Westen.

Vereinheitlichung der Renten: Ein Jahr früher als geplant

Seit dem 1. Juli 2023 gilt ein gesamtdeutscher Rentenwert – und damit ein Jahr früher als geplant. Dieser lag bei 37,60 Euro, jedoch mit regionalen Anpassungen: In Westdeutschland stiegen die Renten um 4,39 Prozent, im Osten um 5,86 Prozent. Zuvor waren die Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich und wurden schrittweise angeglichen.

Ende der Höherbewertung im Osten

Noch bis Ende 2024 werden Verdienste im Osten höher bewertet – ein Ausgleich für die bisher niedrigeren Löhne in Ostdeutschland.

Kurz & knapp

Erstmals stiegen die Renten in Ost und West einheitlich um 4,57 Prozent

Die Sonderregel für ostdeutsche Löhne läuft zum 31. Dezember 2024 aus

Ab Januar 2025 gelten einheitliche Berechnungsgrundlagen für ganz Deutschland



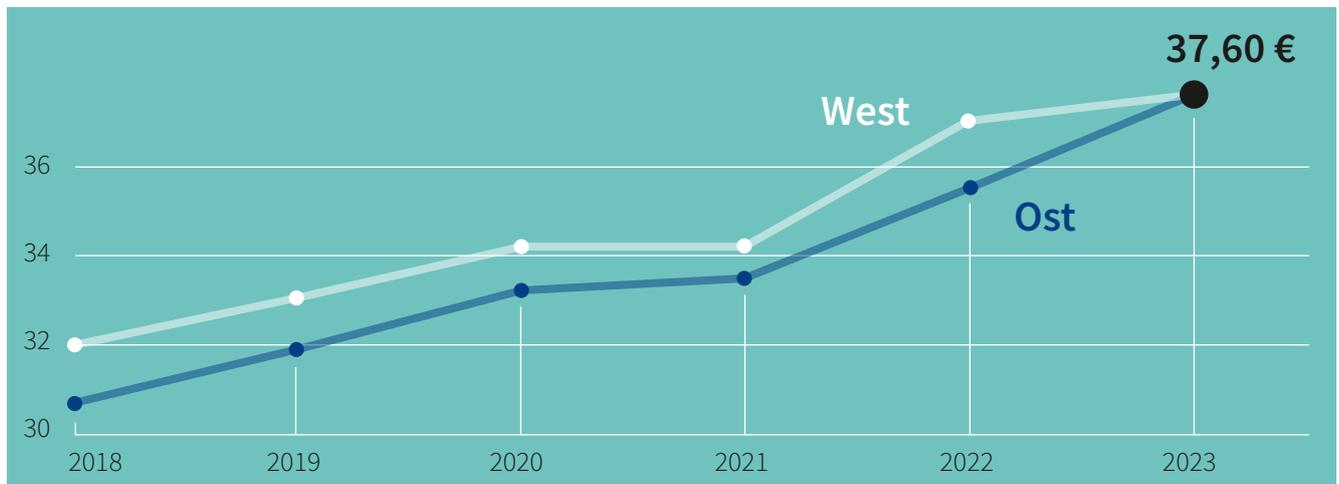
Der aktuelle Umrechnungswert liegt bei 1,014. Ab dem 1. Januar 2025 entfällt diese Höherbewertung komplett, womit das Rentenrecht in ganz Deutschland einheitlich wird. Bereits erworbene Ansprüche bis Ende 2024 bleiben erhalten.

und Beitragsbemessungsgrenze werden dann deutschlandweit gleich sein. Auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung für Landwirte wird ab diesem Zeitpunkt eine einheitliche Berechnung angewendet.

Ab 2025: Einheitliche Berechnungen für alle

Mit der Angleichung des Rentenrechts kommen ab Januar 2025 auch einheitliche Rechengrößen in der Sozialversicherung: Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße

Mehr Informationen zur diesjährigen Rentenanpassung finden Sie auf der [Homepage der Deutschen Rentenversicherung](#).



Quelle: www.bundesregierung.de



Mit einem Klick ist die Steuer versendet

Mit nur einem Klick wird die Erklärung verschlüsselt und digital ans Finanzamt übertragen. Ganz ohne Papier. Alle Daten sind dann sofort beim Amt – und zwar zu 100 % sicher.

Mehr zum Steuer-Versand





VITAMINE BEI ONKOLOGIE: STEUERLICH ABSETZBAR?

Alle Steuerzahler. Wer krank ist, muss oft tief in die Tasche greifen. Doch längst nicht alle Gesundheitskosten lassen sich von der Steuer absetzen. Besonders bei Nahrungsergänzungsmitteln gibt es immer wieder Streit – auch bei ärztlicher Verordnung im Rahmen einer Krebsbehandlung.

Was sagt das Gesetz?

Viele hoffen, mit Präparaten wie Vitamin C, D und bestimmten Mineralstoffe die körpereigene Abwehr zu unterstützen und das allgemeine Wohlbefinden zu verbessern. Oft werden solche Mittel nach Rücksprache mit dem Arzt oder Therapeuten in den Behandlungsplan integriert. Wer dabei auf einen steuerlichen Vorteil hofft, wird enttäuscht. Denn grundsätzlich gilt: Ausgaben für spezielle Diätlebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel sind steuerlich nicht absetzbar.

Laut § 33 Abs. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zählen solche Ausgaben zur privaten Lebensführung und können daher nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Selbst dann nicht, wenn ein Arzt sie verordnet.

Kurz & knapp

Nahrungsergänzung nicht absetzbar – auch mit ärztlicher Verordnung

Urteil bestätigt Ausschluss, selbst bei Krebs gelten Vitamine nicht als außergewöhnliche Belastung

Hoffnung auf steuerliche Absetzbarkeit: BFH prüft Ausnahmen



Keine Steuererleichterung für Nahrungsergänzung bei Krebs

Häufig werden Vitamine auch als ergänzende Unterstützung bei Krebserkrankungen eingesetzt, um das Immunsystem zu stärken und die Nebenwirkungen der Therapie zu lindern. Ein vermeintlich triftiger Grund, um einen Steuervorteil zu erhalten. Doch leider gilt auch bei Krebserkrankungen keine Ausnahme, das entschied kürzlich das Finanzgericht München. Selbst wenn ein Arzt Nahrungsergänzungsmittel verordnet, bleiben die Kosten steuerlich unbeachtlich.

So war es im Fall eines Mannes mit metastasierendem Prostatakrebs, der eine ärztliche Verordnung für Vitamine und Vitalstoffe hatte. Die Finanzrichter stellten fest, dass es sich hierbei nicht um Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes handelt, sondern um Lebensmittel, die dem Abzugsverbot unterliegen (Urteil vom 25. Juli 2024, 15 K 286/23).

Hoffnung auf Absetzbarkeit durch den Bundesfinanzhof

Doch es gibt Hoffnung: 2015 hatte der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 14. April 2015, VI R 89/13) entschieden, dass Nahrungsergänzungsmittel als Arzneimittel gelten können, wenn sie wegen einer Krankheit eingenommen und ärztlich verordnet werden. In diesem Fall sind die Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Das bedeutet, dass die Präparate nicht allein aufgrund ihrer Inhaltsstoffe als Lebensmittel einzustufen sind. Entscheidend ist ihre pharmakologische Wirkung und ihr medizinischer Nutzen bei der Behandlung.

Aktuell läuft eine Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts München beim BFH (VI R 23/24). Sollte der BFH erneut zugunsten des Steuerzahlers entscheiden, könnten viele Betroffene auf Steuerentlastung hoffen. Bis zur endgültigen Entscheidung des BFH bleibt es leider dabei, dass Kosten für Nahrungsergänzungsmittel bei Krebserkrankungen steuerlich nicht berücksichtigt werden können. Es bleibt spannend, ob sich der BFH erneut für die Absetzbarkeit solcher Ausgaben ausspricht. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden. <

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Olesja Hess, Melanie Holz,
Udo Reuß

Redaktionsschluss

22.11.2024

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 02735 90 96 99
Telefax: 02735 90 96 500

Grafische Konzeption und Realisation

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

KI-gestützte Bilderwelten

Stefan Schrön, JANUS

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und unter Verwendung des textbasierten Assistenzsystems ChatGPT (chat.openai.com) erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.